OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606465/7/KHa/SNi

Datum:
Linz, 27. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100024940/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. April 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100024940/23, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vor, er sei am 2. Jänner 2023 gegen 12:00 Uhr als Lenker des Lastkraftwagens mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in C__, Ortschaft D__ auf der F-Strasse, von einem geschotterten Feldweg („Zuckerrüben-Ladeplatz“) kommend, in Fahrtrichtung H__, im Bereich der Kreuzung mit der F-Strasse auf Höhe von Straßenkilometer 21,410 mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt. Diesbezüglich wurde eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und 20 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2024 erhobene Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer zusammengefasst ausführt, die belangte Behörde wäre unzuständig, da diese nicht die Tatortbehörde sei und wäre durch die erfolgte Abtretung das Verfahren weder wesentlich vereinfacht noch beschleunigt worden, zumal keine persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde erfolgt sei. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfall gestanden, da der Lenker des unfallbeteiligten PKW mit für die Sichtverhältnisse überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei und einen Reaktionsverzug zu vertreten habe, weshalb dieser von der Straße abgekommen sei. Das Verhalten des Beschwerdeführers stelle keine unmittelbare Bedingung für den Verkehrsunfall dar. Zudem habe der Lenker des unfallbeteiligten PKW gegenüber dem Beschwerdeführer angegeben, nicht verletzt zu sein, weshalb der Beschwerdeführer von einem Verkehrsunfall ohne Personenschaden ausgehen habe dürfen. Durch die erfolgte Verständigung der Rettung sei davon auszugehen, dass die Rettungsleitstelle bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden automatisch die Polizeidienststelle verständige, was gegenständlich auch der Fall gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei somit seiner Verpflichtung nachgekommen. Außerdem habe der Beschwerdeführer – da der sich am Unfallort befindliche Zeuge die Rettung und diese wiederum die Polizei verständigt habe – davon ausgehen dürfen, dass bereits Vorkehrungen getroffen worden wären und der Beschwerdeführer seiner Verständigungspflicht nachgekommen bzw. von dieser befreit sei. Im Übrigen sei die Strafbemessung unrichtig, der im Straferkenntnis vorgeworfene bedingte Vorsatz werde bestritten und hätte nicht erschwerend gewertet werden dürfen und sei die Strafe überhöht.

Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit und die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine Entscheidung in der Sache selbst, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens sowie in eventu die Abänderung der Strafe in eine Ermahnung bzw. Milderung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 16. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer persönlich sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Des Weiteren wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung der Lenker des unfallgegnerischen PKW, ein während des Verkehrsunfalls anwesender Zeuge sowie der die Unfallerhebungen durchführende Polizeibeamte zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer befand sich am 2. Jänner 2023 gegen 12:00 Uhr mit dem Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in C__, Ortschaft D__ bei einem Zuckerrüben-Ladeplatz, um Zuckerrüben zu verladen. Dieser Ladeplatz ist über einen geschotterten Feldweg zu erreichen, welcher etwa bei Straßenkilometer 21,410 in die F-Strasse einmündet. Als der Beschwerdeführer den Beladevorgang abgeschlossen hatte, lenkte dieser seinen LKW über den geschotterten Feldweg zur Einmündung auf die F-Strasse.

II.2. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Zeuge G__, welcher ebenso Zuckerrüben verladen sollte, seinen Lastkraftwagen parallel auf der rechten Seite neben der Fahrbahn der F-Strasse aus Fahrtrichtung H__ kommend abgestellt und wartete darauf, dass der Beschwerdeführer den Zuckerrüben-Ladeplatz verlässt. Da zu diesem Zeitpunkt dichter Nebel herrschte, kontaktierte der Zeuge den Beschwerdeführer über Funk und informierte diesen über die schlechten Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung.

Der Beschwerdeführer fuhr sodann bis zur Einmündung und hielt sein Fahrzeug an. Dort informierte der Zeuge den Beschwerdeführer, dass er hinsichtlich des Einbiegevorgangs des Beschwerdeführers auf die F-Strasse zusätzlich schauen

werde, ob sich ein Fahrzeug nähert. Folglich lenkte der Beschwerdeführer den LKW langsam auf die Fahrbahn der F-Strasse, um links abzubiegen.

II.3. In diesem Moment lenkte der Unfallgegner seinen PKW auf der F-Strasse von H__ kommend in Fahrtrichtung I__. Als der Zeuge den herannahenden PKW des Unfallgegners erblickte, wies dieser den Beschwerdeführer sofort an, stehen zu bleiben. Der Beschwerdeführer brachte seinen LKW daraufhin sofort zum Stillstand, wobei er sich bereits auf der Fahrbahn der F-Strasse befand. Der Unfallgegner bemerkte den LKW des Beschwerdeführers erst, als sich dieser etwa 30 bis 40 Meter vor dem LKW befand. Aufgrund dessen lenkte der Unfallgegner seinen PKW nach links, wodurch er von der Fahrbahn abkam und über eine etwa 2 bis 3 Meter tiefe Böschung in ein Feld fuhr. Dabei erlitt er eine Fraktur des dritten Lendenwirbelknochens und wurde der PKW im Frontbereich stark beschädigt. Der Unfallgegner wollte sodann aus seinem PKW aussteigen, dies war ihm jedoch aufgrund seines körperlichen Zustandes nicht möglich.

II.4. Kurz danach kam der Zeuge und wenig später der Beschwerdeführer zum Unfallgegner, wobei dieser gefragt wurde, ob er verletzt sei. Diesbezüglich machte der Unfallgegner keine konkreten Angaben, jedoch konnten der Beschwerdeführer und der Zeuge feststellen, dass der Unfallgegner extrem stark am ganzen Körper zitterte. Sichtbare Verletzungen am Körper wies der Unfallgegner nicht auf, für den Beschwerdeführer war es aufgrund des Unfallherganges sowie der Beschädigungen am Fahrzeug jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Unfallgegner verletzt sein könnte.
Folglich fragte der Zeuge den Unfallgegner, ob er die Rettung verständigen bzw. jemanden anrufen solle, was der Unfallgegner zuerst verneinte. Im Zuge des Gesprächs änderte der Unfallgegner jedoch seine Meinung und bat um die Verständigung der Rettung. Die Verständigung der Rettung wurde sodann vom Zeugen vorgenommen, wobei die Rettungsleitstelle in der Folge die Polizei vom Verkehrsunfall verständigte. Der Unfallgegner verständigte zusätzlich seine Frau vom Unfall, welche wenige Minuten später zusammen mit der Tochter des Unfallgegners an der Unfallstelle eintraf.

II.5. Folglich verließ der Beschwerdeführer die Unfallstelle, ohne die Polizei vom Verkehrsunfall zu verständigen oder sich zu erkundigen, ob diese bereits von einem der am Umfallort Anwesenden verständigt worden ist.

II.6. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen sowie des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie aus dem behördlichen Verwaltungsakt. Insbesondere wurden auch die Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Unfallgegners und des Zeugen G__ im Zuge der Vernehmung vor der Polizei im Jänner sowie Februar 2023 sowie deren Aussagen im Rahmen der Verhandlung des Bezirksgerichts Kirchdorf an der Krems am 7. Juni 2023 zu 1 U 36/23s-15 zur Feststellung des Sachverhalts herangezogen.

III.2. Die Angaben zum Tatort, zur Tatzeit und zum Unfallhergang ergeben sich grundsätzlich widerspruchsfrei und schlüssig aus den Aussagen des Beschwerdeführers, des Zeugen G__ sowie des Unfallgegners als auch der im Akt einliegenden Lichtbildbeilage vom 2. Jänner 2023. Dass sich der Beschwerdeführer mit seinem LKW bereits auf der Fahrbahn der F-Strasse befand, als der Unfallgegner auf diesen zufuhr, wurde von allen einvernommenen Personen gegenüber dem Landesverwaltungsgericht bestätigt. Wie weit der Beschwerdeführer mit dem LKW tatsächlich auf der Fahrbahn stand, ist im gegenständlichen Verfahren genauso wenig von Relevanz wie die Frage, mit welcher Geschwindigkeit der Unfallgegner zur Unfallstelle fuhr. Unzweifelhaft steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer mit seinem LKW, welcher auf der Fahrbahn der F-Strasse stand, ursächlich dafür war, dass der Unfallgegner – welcher nicht damit gerechnet hat, dass ein LKW aus dem gegenständlichen Schotterweg auf die F-Strasse einbiegt und diesen erst spät erblickte – seinen PKW nach links in ein Feld lenkte und sich dabei verletzte. Auch lässt die Tatsache, dass sich der Unfallgegner nicht mehr daran erinnern kann, dass auch der LKW des Zeugen G__ kurz vor der Unfallstelle neben der Fahrbahn abgestellt war, darauf schließen, dass für den Unfallgegner nur der LKW des Beschwerdeführers – und nicht auch jener des Zeugen G__ – für das Ausweichmanöver kausal gewesen sein kann, würde sich der Unfallgegner doch ansonsten noch an diesen erinnern können.

III.3. Auch ergibt sich ohne jegliche Widersprüche, dass der Unfallgegner zwar nicht angab, verletzt zu sein, jedoch am gesamten Körper zitterte und für den Beschwerdeführer – laut dessen eigener Aussage – nicht ausgeschlossen war, dass der Unfallgegner verletzt sein könnte. Auch der Unfallhergang selbst (Abkommen von der Fahrbahn und Verlenken des Fahrzeuges über eine etwa 2 bis 3 Meter tiefe Böschung in ein Feld) sowie die am Fahrzeug des Unfallgegners sichtbaren erheblichen Beschädigungen im Frontbereich, lassen auf mögliche bestehende Verletzungen beim Unfallgegner schließen.

Ebenfalls steht zweifellos fest, dass der Zeuge G__ die Rettung verständigte. Dass es der Beschwerdeführer unterließ, die Polizei vom Verkehrsunfall zu verständigen, wurde von diesem im gesamtem Verfahren nicht bestritten. So gab er im Rahmen

der mündlichen Verhandlung an, die Polizei nicht verständigt zu haben, da der Zeuge G__ die Rettung verständigte und er davon ausgegangen sei, dass die Rettung automatisch die Polizei von einem Verkehrsunfall verständigt. Auch Erkundigungen, ob die Polizei verständigt wurde, unterließ der Beschwerdeführer, wie dieser im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht anführte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2019 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Nach § 4 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2019 haben die in Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind. Sind sie dazu nicht fähig, haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

Laut § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021 begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

IV.2.1. Voraussetzung für die Begehung einer Verwaltungsübertretung im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO 1960 ist daher, dass der Beschuldigte aufgrund seines Verhaltens am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht und somit vom in Abs. 1 par. cit. genannten Personenkreis umfasst ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs umfasst der im § 4 Abs. 1 StVO 1960 genannte Personenkreis all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sinequa non) für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469). Dabei stützt sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Äquivalenztheorie, wobei die Handlung, welche auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, weggedacht wird, um dadurch

festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Demnach ist zu hinterfragen, ob der eingetretene Erfolg bei Hinwegdenken der auf ihre Ursächlichkeit zu prüfenden Handlung entfiele. Jede Handlung, die auch nur das Geringste dazu beigetragen hat, dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (vgl. VwGH 04.03.1983, 81/02/0253).

Es können daher auch Personen, die vom Unfall nicht unmittelbar betroffen sind, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, nämlich dann, wenn sie den unmittelbar Betroffenen zu einem Verhalten veranlasst haben, das schließlich zu einem Verkehrsunfall führte (siehe *Pürstl*, StVO-ON[16], § 4, Erläuterung 59). Demzufolge bejahte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. April 1964, 1812/63, das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs des Verhaltens des Lenkers mit einem Verkehrsunfall, bei welchem sich eine Person beim Ausweichen vor einem schleudernden Kraftwagen verletzte.

Verfahrensgegenständlich befand sich der Beschwerdeführer mit seinem LKW zum Zeitpunkt, als der Unfallgegner auf ihn zufuhr, bereits auf der Fahrbahn der F-Strasse. Da zu diesem Zeitpunkt aufgrund des dichten Nebels schlechte Sichtverhältnisse herrschten, nahm der Unfallgegner den LKW des Beschwerdeführers erst wahr, als dieser nurmehr etwa 30 bis 40 Meter von ihm entfernt war. Zumal der Unfallgegner – laut eigenen Angaben – nicht mit einem von dem gegenständlichen Schotterweg auf die F-Strasse einbiegenden LKW rechnete und zudem die Auffassung vertrat, dass ein Vorbeifahren am LKW des Beschwerdeführers aufgrund der zu geringen restlichen Fahrbahnbreite nicht möglich sei, lenkte dieser seinen PKW nach links über eine Böschung in ein Feld. Ginge man nun davon aus, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, als der Unfallgegner seinen PKW in Richtung der Einmündung der Schotterstraße auf die F-Strasse lenkte, nicht mit seinem LKW auf der Fahrbahn der F-Strasse befunden hätte, hätte sich der Unfallgegner nicht erschrocken und wäre nicht in das an die Fahrbahn angrenzende Feld ausgewichen. Das Verhalten des Beschwerdeführers am Unfallort war daher sowohl örtlich als auch zeitlich eine unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalls.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der Unfallgegner für die zum Tatzeitpunkt vorliegenden Sichtverhältnisse mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei und einen Reaktionsverzug zu vertreten habe, ist gegenständlich nicht von Relevanz, da es auf die Verschuldensfrage den Verkehrsunfall betreffend nicht ankommt. Ein derartiges Delikt kann laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch von Personen begangen werden, wenn diese am Zustandekommen eines Unfalls selbst kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 30.01.1978, 1997/76; 10.09.2004, 2004/02/0193).

IV.2.2. § 4 Abs. 2 StVO 1960 normiert, dass jene Personen, welche am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang stehen, unter anderem sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen haben. Dabei ist der Tatbestand bereits erfüllt, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Unfalls, insbesondere aber die Verletzung einer Person, zu erkennen vermocht hätte (VwGH 11.03.1971, 1867/70). Diese Verständigungspflicht besteht auch schon bei Vorliegen „nicht nennenswerter“ Verletzungen (VwGH 18.06.1964, 423/64; OGH 19.06.1975, 7 Ob 115/75).

Im gegenständlichen Fall wurde der Unfallgegner seitens des Zeugen und des Beschwerdeführers gefragt, ob er verletzt sei. Diesbezüglich machte der Unfallgegner keine konkreten Angaben, zitterte aber augenscheinlich stark am gesamten Körper. Sichtbare Verletzungen wies der Unfallgegner nicht auf, jedoch war sein Fahrzeug im Frontbereich stark beschädigt.
Aufgrund des Unfallhergangs, wobei der Unfallgegner mit seinem Fahrzeug mit beträchtlicher Geschwindigkeit über eine etwa zwei bis drei Meter tiefe Böschung in ein Feld fuhr, den Beschädigungen am Fahrzeug des Unfallgegners sowie dessen starkem Zittern lagen zweifelsohne objektive Umstände vor, welche bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit, dass der Unfallgegner bei dem Verkehrsunfall verletzt wurde, erkennen ließen. Diesbezüglich gab der Beschwerdeführer auch selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, es sei für ihn nicht ausgeschlossen gewesen, dass der Unfallgegner verletzt sein könnte. Da verfahrensgegenständlich sowohl die Möglichkeit einer Verletzung des Unfallgegners erkennbar, als auch für den Beschwerdeführer selbst denkbar war und sich der Unfallgegner bei dem Verkehrsunfall tatsächlich schwer verletzte, wäre der Beschwerdeführer entsprechend § 4 Abs. 2 StVO 1960 verpflichtet gewesen, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er davon ausgegangen sei, dass die Rettungsleitstelle bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden automatisch die Polizeidienststelle verständigen würde – was auch gegenständlich der Fall war – und der Beschwerdeführer somit von seiner diesbezüglichen Verpflichtung befreit gewesen sei, ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof entgegenzuhalten, wonach sich ein nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 Verpflichteter nicht darauf verlassen darf, dass die Sicherheitsorgane von dritter Seite verständigt werden (VwGH 28.04.1976, 1434/75). Demnach befreit auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nachträglich erfuhr, dass die Polizei von dritter Seite, ohne sein Zutun, vom Unfall schon verständigt worden sei, nicht von der Verständigungspflicht (vgl. VwGH 10.10.1990, 90/03/0147). Es ist demzufolge unerheblich, ob die Polizei nun – wie gegenständlich – bereits von der Rettungsleitstelle verständigt wurde, da dies den Beschwerdeführer – entgegen dessen Auffassung – nicht von seiner Verpflichtung, selbst die Polizei vom Verkehrsunfall zu verständigen, befreit.

Zudem hat sich der Beschwerdeführer auch keine Schritte unternommen, zu eruieren, ob die Polizei bereits von dritten Personen verständigt worden ist.

IV.2.3. Da es der Beschwerdeführer unterlassen hat, die nächste Polizeidienststelle vom gegenständlichen Verkehrsunfall mit Personenschaden zu verständigen, hat dieser der Vorschrift des § 4 Abs. 2 StVO 1960 nicht entsprochen und damit den objektiven Tatbestand verwirklicht.

IV.2.4. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer außerdem vor, die belangte Behörde wäre unzuständig, da die Tatortbehörde zuständig sei. Weiters wäre das Verfahren durch die erfolgte Abtretung der Tatortbehörde an die belangte Behörde (Wohnsitzbehörde) weder wesentlich vereinfacht, noch beschleunigt worden, da keine persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers erfolgt sei.
Diesbezüglich ist anzuführen, dass eine Behörde gemäß § 29a VStG das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde übertragen kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Eine derartige Übertragung eines Strafverfahrens ist nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, welches sie anhand der Kriterien der Verfahrensökonomie zu üben hat. Das Strafverfahren muss durch die Übertragung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werden, wobei diese Beurteilung eine Prognoseentscheidung impliziert, die auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen hat (*N. Raschauer* in *N. Raschauer/Wessely*[3] § 29a, Rz 28). Die grundsätzlich nur der Wohnsitzbehörde eingeräumte Möglichkeit des Vorgehens nach § 43 Abs. 1 lässt in der Regel eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten (VwGH 06.02.1989, 88/10/0026; 25.01.1993, 92/10/0419; 18.02.2009, 2008/02/0321), zudem hat die Wohnsitzbehörde meist auch unmittelbare Kenntnis von allfälligen Vorstrafen (VwGH 17.03.1999, 97/03/0364) und Zugriff auf sonstige, für das Verwaltungsstrafverfahren relevante persönliche Daten des Beschuldigten (VwGH 12.02.1990, 89/03/0140), sodass auch deswegen eine entsprechende Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens zu erwarten ist. Insbesondere ist dabei auf jene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach bei Straßenverkehrsdelikten eine Übertragung des Strafverfahrens an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung iSd § 29a erwarten lässt (vgl. VwGH 17.03.1999, 97/03/0364; VwSlg 15.645 A/2001).

Da der Beschwerdeführer in der Beschwerde außerdem ausführt, es wäre ihm keine Delegationsanordnung in Gestalt einer Verfahrensanordnung, welche ein Mindestmaß an Förmlichkeit aufweise, bekannt, sodass auch aus diesem Grund die Delegation unzulässig sei, ist darauf hinzuweisen, dass dem Verfahrensakt ein entsprechendes Schreiben im Sinne eines Formblattes für eine Abtretung nach § 29a VStG der Tatortbehörde an die belangte Behörde vom 9. März 2023 vorliegt.

Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Verwendung eines derartigen Formblattes für Abtretungen nach § 29a VStG ausreichend ist (VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069).

Die Abtretung der Tatortbehörde an die belangte Behörde war damit rechtswirksam und war die belangte Behörde für die Weiterführung des Strafverfahrens und daher auch für die Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses zuständig.

IV.3. Subjektive Tatbestandsverwirklichung

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; diesfalls hat der Betroffene daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Ein derartiges Vorbringen, welches den Beschwerdeführer auf subjektiver Ebene entlasten hätte können, hat dieser jedoch im Verfahren nicht vorgebracht. Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen dazutun und sind aus dem Behördenakt auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass den Beschwerdeführer an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen würde.

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die Verwaltungsübertretung mit bedingtem Vorsatz begangen zu haben. Derartige Umstände, welche annehmen lassen würden, der Beschwerdeführer habe die gegenständliche Übertretung mit bedingtem Vorsatz verwirklicht, vermag das Landesverwaltungsgericht jedoch nicht zu erkennen. So gab der Beschwerdeführer durchaus glaubwürdig im Rahmen der mündlichen Verhandlung als auch bereits im Beschwerdeschriftsatz an, davon ausgegangen zu sein, dass durch die erfolgte Verständigung der Rettung durch den Zeugen G__ automatisch eine Verständigung der Polizei erfolgte. Ein bedingter Vorsatz, wonach es der Beschwerdeführer ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, dass die Polizei nicht vom gegenständlichen Verkehrsunfall verständigt

werde, ist weder im Verwaltungsverfahren, noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hervorgekommen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von einer fahrlässigen Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretung aus.

Dementsprechend hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung

IV.4.1. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 ist die verfahrensgegenständliche Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.4.3. Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

IV.4.4. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer sein monatliches Nettoeinkommen mit etwa 2.500 Euro angegeben und ausgeführt, keine Sorgepflichten zu haben. Die Bezirkshaupt-

mannschaft Kirchdorf hat in der Strafverfügung vom 21. Februar 2023 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt. Diese wurde sodann von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) herabgesetzt und ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben. Dabei wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die lange Verfahrensdauer mildernd berücksichtigt, erschwerend wurde dem Beschwerdeführer ein bedingter Vorsatz angelastet. Der Strafbemessung legte die belangte Behörde ein geschätztes Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.800 Euro monatlich zugrunde. Insgesamt hat die belangte Behörde den Strafrahmen, welcher laut § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 von 36 Euro bis 2.180 Euro reicht, zu etwa 9 % ausgeschöpft.

Wie bereits dargelegt, kann dem Beschwerdeführer keine bedingt vorsätzliche Begehung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung angelastet werden, sondern ist diesbezüglich von Fahrlässigkeit auszugehen. Der von der belangten Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigte Erschwerungsgrund des bedingten Vorsatzes darf dem Beschwerdeführer demnach nicht nachteilig angelastet werden. Was den herangezogenen Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer anbelangt, ist der belangten Behörde zwar insofern Recht zu geben, als eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund Berücksichtigung finden muss (vgl. VwGH 08.07.2009, 2008/15/0284), jedoch ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach ein Verfahren mit einer Dauer von ungefähr drei Jahren noch keine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer aufweist (vgl. VwGH 21.04.2020, Ra 2020/17/0018). Da verfahrensgegenständlich eine Verfahrensdauer von knapp eineinhalb Jahren vorliegt, kann unter Zugrundelegung der angeführten Rechtsprechung noch nicht von einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer ausgegangen werden, welche bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen wäre. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb bei der Strafbemessung sohin lediglich der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu beachten bleibt.

Unter Berücksichtigung der aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung des § 4 Abs. 2 StVO 1960 sowie im Hinblick darauf, dass betreffend den Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, welcher bereits von der belangten Behörde bei der Strafbemessung entsprechend berücksichtigt wurde, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe, welche den vorgegebenen Strafrahmen zu lediglich etwa 9 % ausschöpft, keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten

sowie ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu achten. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 200 Euro errechnet sich ein dem Beschwerdeführer vorzuschreibender Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren im Ausmaß von 40,00 Euro (20 % von 200,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden, einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Regelung des § 4 Abs. 2 StVO 1960. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas